

lat. Chorherrenstiftes des heiligen Augustin zu Reichersberg in Oberösterreich (Linz 1857) aufgenommen werden sollen. S. 155, §. 4 v. u. muß es Schieder-mayr, S. 176, §. 15 v. o. Schlägl heißen.

Diesem Literaturverzeichnis schließen sich an ein Namen- und Sachregister, vom f. e. Alumnus Alois Kovář verfertigt (S. 185—215), die bischöfliche Ver-sammlung zu Wien 1849 und eine gute Kirchenkarte von Österreich-Ungarn, um die sich auch der Pazmanit Franz Köhler verdient gemacht hat. Auf der-selben ist bei Windischgarsten in Oberösterreich ein aufgehobenes Benediktiner-kloster angegeben; dieser Fehler beruht jedenfalls auf einer Verwechslung mit Garsten.

Hasten dem hiemit besprochenen Buche auch allerhand Mängel an, so wäre es doch zu weit gegangen, wenn man dasselbe seinem ganzen Umfange nach verurteilen würde. Es enthält immerhin vieles, was sowohl der Theologe wie der gebildete Laie mit Interesse und Nutzen lesen wird, und kann darum beiden empfohlen werden. Das Werk ist zudem in kirchlichem und eminent patriotischem Geiste geschrieben und sichert — wenigstens unseres Wissens — Wolfsgruber das Verdienst, die erste selbständige Kirchengeschichte Österreich-Ungarns verfaßt zu haben.

St. Florian.

Dr. G. Schneidergruber.

## 8) Das Kirchenrecht bei Bonifatius, dem Apostel der Deutschen. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. theol. Franz Zehetbauer, k. k Professor am Staatsgymnasium im VIII. Bezirke in Wien. Wien 1910. H. Kirsch VIII u. 140 S. K 3.60

Dieses äußerst interessante Schriftchen verzeigt unsren Geist zurück in jene Zeit, in welcher der große Apostel der Deutschen gelebt und gewirkt hat, und stellt sich die Aufgabe, das kirchenrechtliche Material, welches sich in den bonifatianischen Quellen findet, zu sammeln und systematisch zu ordnen. Dieser Aufgabe ist der Verfasser vollauf gerecht geworden. Er teilt seine Arbeit in sieben Kapitel ein, in welchen der Reihe nach behandelt werden der Primat des Papstes, Synoden und Metropolitanverfassung, Klerus und Disziplin, Mönchswesen, Kirchen-gut, die kirchliche Leitung der Laien, Kirche und Staat. In der berühmten Fuldaer Privilegiumsfrage, die besonders eingehend behandelt wird, entscheidet sich Zehetbauer — wohl mit Recht — für den Codex Monacensis, also für die volle Exemption und Autonomie des Klosters Fulda, und für die Unechtheit der Pippin-Urkunde, also Nichtbestätigung des Zacharias-Privilegs von Seite des Königs.

Dem eigentlichen Thema geht ein Literaturverzeichnis voraus (S. V—VI), ein Autorenverzeichnis und Namen- und Sachregister folgen ihm.

Ist das Buch auch in erster Linie für den Juristen geschrieben, so wird es doch auch dem Historiker gute Dienste leisten; es zeigt ihm des Heiligen großartige Tätigkeit als Missionär und Reorganisator, seine beständigen Kämpfe namentlich einem verkommnen Klerus gegenüber, aber auch seine herrlichen Erfolge und Siege, denen Deutschland seine Einheit und Größe in späterer Zeit verdankte; es zeigt ferner, daß nur der innige Anschluß an den Stuhl Petri dem heiligen Bonifatius die Ausführung seines großen Werkes ermöglichte, und wird so zu einer herrlichen Apologie des großen Mannes gegen den Vorwurf, den man ihm in neuerer Zeit öfters mache, daß er nämlich die deutsche Kirche an Rom ausgeliefert habe und dann den Ehrennamen, Apostel Deutschlands, nicht verdiente.

Als besonderer Vorzug muß dem Buche Übersichtlichkeit nachgerühmt werden, indem der Verfasser das Hauptergebnis seiner Untersuchungen immer durch Fettdruck hervorheben ließ. Auch hat es Zehetbauer ausgezeichnet verstanden, an sich trockene Materien interessant zu gestalten, so daß der Leser nie-mals ermüdet.

Nur eine Kleinigkeit hätten wir auszusetzen, nämlich die Druckfehler — wir unterscheiden sie wohl von den absichtlich beibehaltenen Fehlern der

Briefe und Kapitularien — deren die Schrift ziemlich viele aufweist, die aber nirgends den Sinn beeinträchtigen; einzelne hat bereits der Verfasser richtig gestellt (S. 140), die übrigen kann der Leser leicht korrigieren.

Möge das Buch recht viele Abneher finden!

Dr. G. Schneidergruber.

9) **Christus ein Gegner des Marienkultus?** Jesus und seine Mutter in den heiligen Evangelien. Gemeinverständlich dargestellt von Dr. Bernhard Bartmann, Professor der Theologie in Paderborn. Freiburg. 1909. Herder. gr. 8°. VIII u. 184 S. M. 3.— = K 3.60.

Ob schon Maria bereits in der Erlösungslehre der apostolischen Väter in inniger Beziehung zu unserem Herrn auftritt, so sucht doch die antimariologische Theologie der Protestanten mit krampfhaftem Aufgebot aller Kräfte den Nachweis zu erbringen, der biblische Christus sei ein Gegner der Marienverehrung gewesen. Als Beweis für diese Ansicht werden gewöhnlich einige Stellen der Heiligen Schrift angeführt, die darum sollen, daß das Verhältnis Christi zu seiner Mutter kein warmes, kein herzliches, sondern vielmehr ein ablehnendes gewesen sei.

Bartmann unterzieht in vorliegender Schrift diese Stellen einer gewissenhaften, gründlichen Untersuchung. Um eine befriedigende Lösung aller Schwierigkeiten geben zu können, stellt er im 1. Kapitel den Grundsatz auf, auch Maria habe den Weg des Glaubens wandeln müssen, denn wie groß auch immer ihre innere Erleuchtung gewesen sein mag, sei sie doch nicht in die konkrete Ausführung des Erlösungsplanes eingewieht gewesen und müsse hierüber von ihrem göttlichen Sohne Belehrungen empfangen.

Im 2. Kapitel schreitet Bartmann zur Lösung der Schwierigkeiten. Die Aeußerungen des zwölfjährigen Knaben im Tempel zu Jerusalem (Lk. 2. 48—50) enthalten keine scharfe Rüge, wie die protestantischen Ausleger meinen, sondern der Herr bedeutet seiner Mutter, die ihre mütterlichen Rechte auf ihn hervorhob, daß der Vater im Himmel das erste Besitzrecht auf ihn hat, der ihm andere Pflichten auferlegt, als die Pflichten gegen Fleisch und Blut.

Die zweite Schwierigkeit bildet die ablehnende Antwort, die der Herr seiner Mutter auf der Hochzeit zu Kana ertheilt (Joh. 2. 4.). Verfasser verwirft aus beachtenswerten Gründen die sogenannte „Beschleunigungshypothese“, die noch immer von angehörenden Theologen vorgetragen wird, aber bereits vor Jahren von Paul Keppler als eine „theologisch unvollziehbare Annahme“ abgelehnt wurde. Der Herr wollte nicht sagen: „Meine vom Vater festgesetzte Stunde ist zwar noch nicht gekommen, aber im Gehorsam gegen dich werde ich das erbetene Wunder wirken.“ Im Gegenteil, Christus kam nach Kana, um da nach dem Willen des Vaters sein erstes Wunder zu vollziehen und die Antwort des Herrn auf die Bitte seiner Mutter enthält eine ernste Belehrung, daß er sich jetzt, nachdem er seine messianische Laufbahn angerreten habe, nicht mehr von dem Wunsche seiner Mutter leiten lassen könne, sondern daß ihm der Wille des Vaters die einzige Richtschnur sein müsse. Wenn auch gegen diese von der allgemeinen Annahme abweichende Auslegung kein innerer theologischer Grund geltend gemacht werden kann, so wird doch die Frage, welche der Verfasser dem zweiten Teile der Antwort Christi (Meine Stunde ist noch nicht gekommen) gibt, kaum allgemein befriedigen.

In ähnlicher Weise löst Bartmann das dritte Problem: Jesus öffentliches Urteil über seine Mutter (Mt. 3. 33—35. Mt. 12. 48—51. Lk. 8. 21.). Der Herr will seine Mutter nicht verneugnen, wie die Protestanten glauben, doch als Messias darf er nicht mehr auf die Stimme des Fleisches und Blutes hören. Nur die geistige Verwandtschaft im Glauben kann er gelten lassen. Eben deshalb korrigiert er auch die Worte des Maria seligpreisenden Weibes, da sie der allgemein jüdischen Auffassung von dem Vorzug der natürlichen Mutterschaft entsprangen. Die Kirche gebraucht in der Liturgie diese Worte in einem anderen Sinn, nämlich von der göttlichen Mutterschaft Marias. Anschließend daran erörtert der Verfasser das Wesen der Mutterwürde Marias.